



Gesuch

um Erteilung eines Gastgewerbepatents für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- mit Alkoholausschank
 ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit:

Beginn:

Ende:

Ort der Bewirtung:

Verantwortliche/r für die Wirtschaftsführung (Adresse):

Rechnungsempfänger:

Datum:

Unterschrift Verantwortliche/r für Wirtschaftsführung

.....

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Stadtkanzlei Rorschach 2-fach einzureichen.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- der/die Gesuchsteller/-in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des/der Patentinhabers/Patentinhaberin verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der/Die Patentinhaber/-in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der/Die Patentinhaber/-in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er/Sie darf Betrunkenen sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er/sie keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Verfügung

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass
 mit Alkohlausschank wird erteilt. ohne Alkohlausschank wird erteilt.
 wird nicht erteilt. Begründung:

2. Die Schliessungszeit beginnt um _____ Uhr.

3. Auflagen und Bedingungen:

4. Gebühr (Rechnung Nr. _____ folgt mit separater Post) Fr. _____

5. Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs beim Stadtrat Rorschach erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Rorschach,

STADTKANZLEI RORSCHACH